

**Neunte Änderung der  
Wahlordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 21. Januar 2015**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V. mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Wahlordnung vom 22. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 22); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 20. Januar 2015 beschlossen.  
Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 21. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Wahlordnung**

1. In § 5 Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Wahlbrief“ durch das Wort „Wahlbriefe“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Das Wort „Beschlüsse“ wird durch das Wort „Niederschriften“ ersetzt.
  - b. Vor dem Wort „bekannt“ wird das Wort „öffentlich“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Für die Wahl der weiteren Mitglieder gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 8 entsprechend.“
  - b. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 3 wird nach dem Wort „hauptberuflich“ die Worte „und nicht nur vorübergehend“ eingefügt.
  - b. Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Als nicht nur vorübergehendes Mitglied gilt, wer am 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d.h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der FSU Jena tätig war oder auf Grund bereits geschlossener Verträge tätig sein wird.“
6. § 16 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch das Wort „einzusehen“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „universitätsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „universitätsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
10. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  - b. In Satz 3 werden die Worte „von sieben Tagen“ durch die Worte „der Wahlanfechtungsfrist“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus dem eigenen Wahlbereich, der Fakultät oder der Universität ausscheidet, hat es dies dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.“
    - bb. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben.“
  - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 21. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena